



zu ergreifen, sowie feststellend, dass die Parteien diese Aufgaben im Einklang mit der Vereinbarung durchführen müssen,

*unter Befürwortung* der von den kongolesischen Parteien mit Unterstützung der Organisation der afrikanischen Einheit getroffenen Wahl des in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen Moderators des interkongolesischen Dialogs und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, den Moderationsprozess politisch, finanziell und materiell zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2000<sup>95</sup>,

*betonend, dass er entschlossen ist*, mit den Parteien zusammenzuarbeiten, um die Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich durchzuführen, gleichzeitig jedoch unterstreichend, dass ihre erfolgreiche Durchführung zuallererst vom Willen aller Parteien der Vereinbarung abhängt,

*sowie betonend*, wie wichtig es ist, die staatliche Verwaltung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, wie in der Waffenruhevereinbarung vorgesehen,

*betonend*, wie wichtig die Gemeinsame Militärkommission ist, und alle Staaten nachdrücklich auffordernd, ihr auch weiterhin Unterstützung zu gewähren,

*betonend*, dass Phase II der Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo auf den folgenden Erwägungen beruhen soll:

- a) die Parteien achten und befolgen die Waffenruhevereinbarung und die einschlägigen Ratsresolutionen;
- b) es wird ein tragfähiger Plan für die Entflechtung der bewaffneten Kräfte der Par-

*sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass die Mitarbeiter der humanitären Organisationen in einigen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo beschränkten Zugang zu den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen haben, und betonend, dass die Hilfseinsätze der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen ebenso wie die Förderung der Menschenrechte und die Überwachung ihrer Einhaltung unter akzeptablen Bedingungen hinsichtlich der Sicherheit, der Bewegungsfreiheit und des Zugangs zu den betroffenen Gebieten fortgesetzt werden müssen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *fordert alle Parteien auf*, ihre Verpflichtungen aus der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung<sup>94</sup> zu erfüllen;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in der Demokratischen Republik Kongo und seine Oberaufsicht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Parteien auf, voll mit ihm zusammenzuarbeiten;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. August 2000 zu verlängern;

4. *genehmigt* die Verstärkung der Mission auf bis zu 5.537 Soldaten, einschließlich bis zu 500 Beobachtern, oder mehr, falls der Generalsekretär feststellt, dass dies notwendig und im Rahmen der Gesamtstärke und -struktur der Truppe durchführbar ist, samt dem notwendigen zivilen Unterstützungspersonal, unter anderem auf den Gebieten Menschenrechte, humanitäre Angelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Schutz von Kindern, politische Angelegenheiten, Sanitätsversorgung und verwaltungstechnische Unterstützung, und ersucht den Generalsekretär, umgehend die Entsendung zusätzlicher Kräfte zu empfehlen, falls sich die Notwendigkeit ergibt, um einen besseren Schutz der Truppe zu gewährleisten;

5. *beschließt*, dass die stufenweise Dislozierung des in Ziffer 4 genannten Personals stattfinden wird, sobald der Generalsekretär feststellt, dass sich das Personal der Mission an die ihm zugewiesenen Standorte begeben und seine in Ziffer 7 beschriebenen Aufgaben unter angemessenen Sicherheitsbedingungen und in Zusammenarbeit mit den Parteien wahrnehmen kann und er feste und glaubhafte diesbezügliche Zusicherungen seitens der Parteien der Waffenruhevereinbarung erhalten hat, und ersucht den Generalsekretär, den Rat in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;

6. *beschließt außerdem*, dass die Mission unter der Oberaufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine gemeinsame Struktur mit der Gemeinsamen Militärkom-

tel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen und der geordnete Abzug aller ausländischen Kräfte;

*d)* mit den Parteien zusammenzuarbeiten, um die Freilassung aller Kriegsgefan-

Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;

13. *fordert alle Parteien außerdem auf*